

Kunstverein Steinfurt e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Kunstverein Steinfurt e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist die Stadt Steinfurt
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Förderung der Kunst und Literatur im Kreis Steinfurt (Region nördliches Münsterland) für eine breite Öffentlichkeit und in Kooperation mit den anderen Kultureinrichtungen. Im Verständnis der >>Einheitlichkeit der Kunst<< werden dabei "Malerei, Photographie, Bildhauerei, Architektur, Textile Gestaltung, Theater und Literatur" mit einbezogen. Die Ziele des Kunstvereins sollen durch ein umfassendes Kulturangebot regionaler und überregionaler Künstler erreicht werden.

Kinder und Jugendarbeit

- **Förderung der Kreativität und die Möglichkeit zur Entwicklung des weitergehenden Kunstverständnisses. Malkurse, Workshops, Jugendaustausch. Reisen zu museumspädagogischen Veranstaltungen. Ziel: Einrichtung einer Kinder- und Jugendkunstschule.**

Ausstellungen

- Förderung der Kontakte zwischen den Künstlern untereinander und der Öffentlichkeit andererseits namhafte Künstler
- regionale Künstler und Künstlergruppen (Förderung, Gruppenausstellungen), Förderung der Präsentation junger/noch nicht etablierter Künstler der bildenden und darstellenden Kunst

Kulturprogramm

- Vorträge zu Themen der Kunstgeschichte, Literaturlesungen, Führungen in den Museen der Region
 - Kulturreisen zu bedeutenden Ausstellungen und Museen
 - Veröffentlichungen - Kataloge, Jahresgaben, Begleitbücher
 - Seminare zur speziellen Förderung der Künstler und Kunstinteressierten (Laien)
- (2) Dies soll u. a. erreicht werden durch Nachweis von geeigneten Räumlichkeiten für künstlerische Darbietungen und Veranstaltungen, Durchführung von Ausstellungen und sonstigen, dem Satzungszweck entsprechenden Veranstaltungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aktivitäten des Vereins durch entsprechende Pressearbeit. Begleitende Beratung der künstlerischen Tätigkeiten der Mitglieder. Der Verein ist unabhängig.
 - (3) Der Verein ist **gemeinnützig** tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kunstvereins Steinfurt e. V. können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Pflichten

- Aktiv die Ziele des Kunstvereins Steinfurt e.V. zu unterstützen
- Pünktlich den Jahresbeitrag zu zahlen

Rechte

- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Jahresprogramm, Einladungen und kostenloser Eintritt zu Ausstellungen des Kunstvereins Steinfurt e.V.

- Jahresgabe für Mitglieder (wenn finanziell möglich)
- Vorzugspreise für Kulturreisen, Seminare, angebotene Kunstwerke
- Mitgliedskarte gilt für alle Kunstvereine in Deutschland

Mitgliederbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder innerhalb des 1. Quartals des neuen Jahres zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- | | |
|--|------------|
| | Austritt |
| | Ausschluss |
| | Tod |
- (2) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen,
- wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 1 Jahr in Verzug ist.
 - bei gröblichem Verstoß eines Mitglieds gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 4 - Organe des Vereins

Organe des Kunstvereins Steinfurt e.V. sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Projekt/Arbeitsgruppen

§ 5 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist zuständig für
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der beiden Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- (2) Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre zusammentreten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung schriftlich einberufen.

- (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel aller Mitglieder, der schriftlich und unter Angabe von Gründen abzufassen ist, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Stimmen vertreten sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 abwesendes Mitglied vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Auflösung des Vereins müssen mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Abstimmungsverfahren legt der Vorsitzende fest. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 - Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt, der für alle Angelegenheiten zuständig ist, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung, Koordination aller Aktivitäten des Kunstvereins Steinfurt e. V.
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
- Kooperation mit den Projektleitern

- (2) **Der Vorstand besteht mindestens aus**

- **dem Vorsitzenden,**
- **dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
- **dem Schriftführer,**
- **dem Kassierer.**

Darüber hinaus kann der Vorstand beratend um einen Vertreter des Beirates verstärkt werden. Nach Möglichkeit sollte der Vorstand paritätisch geschlechtsbezogen besetzt werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen (schriftliche Abstimmung auf Verlangen) für die Dauer von zwei Jahren (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr) gewählt. Für die Wahl ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl mit relativer Mehrheit.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen, falls diese nicht vorher erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und/oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und mindestens ein anderes Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (7) **Die Geschäftsordnung ist Grundlage der Vorstandsarbeit.**

§ 7 - Geschäftsstelle

- (1) Der Kunstverein Steinfurt e.V. unterhält eine Geschäftsstelle, die die Organe des Vereins unterstützt.

§ 9 - Projekt-/Arbeitsgruppen

- (1) Projektbearbeitung - Zur Bearbeitung größerer Projekte kann der Vorstand Mitglieder berufen oder deren Vorschläge übernehmen.
- (2) Diese ProjektleiterInnen sind eigenverantwortlich tätig und verfügen über die selbst eingeworbenen Mittel. Zuschüsse des Vereins sind nur zweckgebunden möglich.
- (3) Nach Projektbeendigung ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen.

§ 10 - Finanzen

- (1) Einnahmen des Kunstvereins Steinfurt e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Mitgliedsbeiträge werden für die Vereinsarbeit eingesetzt: Sponsoren, für Ausstellungen, Vorträge, Publikationen, Projekte
- (2) Durch Ausgaben im Zusammenhang mit der Führung des Vereins und sonstiger Aufwendungen zur Erreichung des Vereinszwecks darf keine Person unverhältnismäßig begünstigt werden. Ferner darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Ausstellungstätigkeit.
- (4) Zur Durchführung größerer Projekte sind Sponsoren zu gewinnen und öffentliche Förderungsmaßnahmen einzusetzen.

§ 11 - Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein in Steinfurt. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 5 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Frühere Satzungen sind aufgehoben.